



FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

-
- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm | <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis |
| <input type="checkbox"/> Brandschutzerläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 17-03 / Ziffer 4.2.3 / Absatz 3

Thema: Die Sicherheitsbeleuchtung muss bei Stromausfall unverzüglich einschalten

Datum: 18.02.2005 / Änderung 01.09.2009

Nr. 17-001d

Publikation an:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

Frage:

„Die Sicherheitsbeleuchtung muss bei Stromausfall unverzüglich einschalten.“:

Muss die erforderliche Beleuchtungsstärke von 1 Lux unverzüglich gewährleistet sein?

Antwort:

Der Anhang zu Ziffer 4.2.3 wird wie folgt ergänzt:

Die Sicherheitsbeleuchtung muss bei Stromausfall unverzüglich einschalten. Ist dies durch die Stromversorgung für Sicherheitszwecke nicht gewährleistet (z. B. bei motorisch angetriebenen Stromerzeugungsaggregaten), sind zur Sicherstellung einer minimalen Sicherheitsbeleuchtung *in den Hauptfluchtwegen* zusätzlich Akkuleuchten einzubauen.

„*Minimale Sicherheitsbeleuchtung*“: *Man muss sich orientieren können (z.B. akkubetriebene Sicherheitsleuchten und Rettungszeichen in den Hauptfluchtwegen und bei den wichtigsten Ausgängen). 1 Lux wird nur in den Hauptfluchtwegen gefordert.*